

DIE BESTELLUNG EINES ZWANGSVERTEIDIGERS FÜR SLOBODAN MILOSEVIC BEDROHT DIE KÜNFTIGE RECHTSENTWICKLUNG UND DAS LEBEN DES ANGEKLAGTEN

S.E. Herrn KOFI ANNAN, Generalsekretär der Vereinten Nationen

S.E. Herrn JULIAN ROBERT HUNTE, Präsident der 58. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen

An die russische Präsidentschaft des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

An die Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

In Kopie: An Internationales Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien

Wir, die Unterzeichnenden, Juristen, Rechtswissenschaftler und internationale Strafverteidiger, bringen hiermit unsere Warnung und Besorgnis gegenüber den gegenwärtigen Bestrebungen des Internationalen Straftribunals für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) zum Ausdruck, einen Zwangsverteidiger für Slobodan Milosevic gegen den Willen des Angeklagten zu bestellen.

Diese offensichtlich als Strafe vorgesehene Maßnahme verstößt gegen internationales Recht, ist mit dem kontradiktorischen System der Strafjustiz, das vom Sicherheitsrat in Resolution 808 übernommen wurde, unvereinbar und verkennt die Verpflichtung des Gerichts, für eine angemessene medizinische Versorgung und die vorläufige Entlassung des Angeklagten Sorge zu tragen. Anstatt geeignete Maßnahmen zu treffen, um Slobodan Milosevic wegen seiner seit Langem bestehenden gesundheitlichen Probleme Erleichterung zu verschaffen, hat das ICTY diese noch verschlimmert. Das ICTY hat sich über wiederholte Bitten um eine vorläufige Entlassung hinweggesetzt, auf die jeder, für den die Unschuldsvermutung gilt, einen Anspruch hat, hat der Verteidigung eine unrealistisch kurze Vorbereitungszeit auferlegt und hat das Einbringen einer Unmenge von Beweismaterial durch die Anklage gestattet, worunter Vieles eines beweis erheblichen Wertes ermangelte, und damit Herrn Milosevics Stresspegel, den hauptsächlich Auslöser seiner Krankheit, weiter erhöht. Die III. Kammer war davon durch Kardiologen, die sie selbst bestellt hatte, in Kenntnis gesetzt worden. Dem Angeklagten wurde eine Untersuchung durch Ärzte seiner Wahl verweigert, eine weitere Verletzung seiner Rechte.

Nachdem das ICTY eben diese Zerrüttung des Gesundheitszustandes von Präsident Milosevic herbeigeführt hat, vor der es gewarnt worden war, versucht es nun, ihm gegen seinen Widerspruch einen Zwangsverteidiger aufzuzwingen, anstatt ihm eine vorläufige Entlassung zu gewähren, damit er die gebotene gründliche Behandlung erhält, eine vernünftige Maßnahme, die in innerstaatlichem und internationalem Recht sowie der entsprechenden Rechtspraxis verankert ist. Die vorgesehene Bestellung eines Zwangsverteidigers stellt eine unerhörte Verletzung international anerkannter Rechte vor Gericht dar und wird allein dazu dienen, die lebensbedrohende Krankheit von Herrn Milosevic weiter zu verschlimmern und das Verfahren weiter zu diskreditieren.

Das Recht, sich gegen eine strafrechtliche Anklage selbst zu verteidigen, ist von zentraler Bedeutung sowohl für das internationale Recht als auch gerade für die Struktur des kontradiktorischen Systems. Zu den grundlegenden minimalen Rechten, die dem Angeklagten nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ebenso wie nach den Statuten der Internationalen Straftribunale für Ruanda und Jugoslawien gewährt werden, gehört das Recht, sich in eigener Person zu verteidigen. Die allgemeine Systematik all dieser Rechte hebt darauf ab, dass die Rechte einem Angeklagten, nicht einem Anwalt gewährt werden. Das gewährte Recht besteht darin, sich selbst gegen die von der Anklage vorgebrachten Tatvorwürfe zu verteidigen und subsidiär dazu den Beistand eines Anwalts zu erhalten, wenn ein Angeklagter den Wunsch äußert, solchen Bei-

stand zu erhalten. Wenn jedoch ein Angeklagter wie Slobodan Milosevic eindeutig Widerspruch gegen eine anwaltliche Vertretung erhebt, geht sein Recht, sich selbst zu verteidigen, der Präferenz des Gerichts oder der Anklage für die Bestellung eines Verteidigers vor. Wie vom Supreme Court der USA mit Bezug auf das Sechste Amendment der Bill of Rights, das eine auffallende Ähnlichkeit mit Artikel 21 des ICTY-Statuts hat, festgestellt:

“Es spricht von ‚Hilfe‘ eines Anwalts, und ein Helfer, wie sachverständig auch immer, bleibt ein Helfer. Aus Wortlaut und Geist des Sechsten Amendments ergibt sich die Auffassung, dass ein Anwalt wie die anderen vom Amendment garantierten Instrumente der Verteidigung eine Hilfe für einen damit einverstandenem Angeklagten sein soll - kein Organ des Staates, das zwischen einem nicht einverstandenem Angeklagten und seinem Recht auf persönliche Verteidigung eingeschaltet ist. Einem Angeklagten gegen seinen wohlwollen Wunsch einen Anwalt aufzuzwingen, verletzt damit die Logik des Amendments. In einem solchen Falle ist der Anwalt kein Helfer sondern ein Rechtspfleger; und das Recht, eine Verteidigung aufzubauen, ist seines personalen Charakters beraubt, den das Amendment betont.“

Faretta v. California, 422 U.S. 806 (1975)

Das Statut des ICTY (wie auch die Statute des Internationalen Straftribunals für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs) garantiert “Verteidigungsinstrumente” wie das Recht, durch einen Anwalt vertreten zu werden oder das Recht auf kostenlose Gewährung eines Anwalts, wenn der Angeklagte mittellos ist. Der Wesensgehalt des Rechts, sich selbst zu vertreten, wird zunichte gemacht, wenn das Recht auf anwaltliche Vertretung zu einer Verpflichtung wird. Wie im Fall *Farretta* (siehe oben) festgestellt:

“Ein unerwünschter Anwalt ‘vertritt’ den Angeklagten nur mittels einer unerheblichen und unannehmbaren juristischen Fiktion. Wenn der Angeklagte nicht in eine solche Vertretung einwilligt, ist die dargestellte Verteidigung nicht die Verteidigung, die ihm durch die Verfassung garantiert wird, denn in einem sehr realen Sinne ist es nicht seine Verteidigung.“
(Ebenda)

So wäre auch die Verteidigung von Slobodan Milosevic nicht die Verteidigung, die ihm nach internationalem Recht garantiert ist, hätte er einen Anwalt, der ihm gegen seinen Willen aufgezungen worden ist.

Die allgemeine Struktur des ICTY ist die eines kontradiktorischen Systems der Strafjustiz. Andere juristische Einflüsse haben in die Verfahrens- und Beweisregeln Eingang gefunden, aber die Natur des Verfahrens mit einem Ankläger und einem Angeklagten, die als Parteien Beweismaterial vor einem Spruchkörper darlegen, dessen Funktion die eines Schiedsrichters ist, ist unbezweifelbar kontradiktorisch. Im kontradiktorischen System hat die Geschichte deutlich gezeigt, dass die zwangsweise Bestellung eines Anwalts für einen nicht einwilligenden Angeklagten die Praxis politischer Gerichte ist und in einem demokratischen Rechtssystem keinen Platz hat, umso weniger vor einer Institution, welche präjudizierende Wirkung für eine wirklich legitime internationale Strafjustiz entfaltet, deren Schaffung die Frucht des Kampfes von einem halben Jahrhundert ist.

“In der langen Geschichte der britischen Strafjustiz gab es nur ein Tribunal, welches die zwangsweise Bestellung eines Anwalts für einen nicht einwilligenden Angeklagten in einem Strafverfahren praktizierte. Dieses Tribunal war die Sternkammer. Diese sonderbare Einrichtung, die im späten 16ten und frühen 17ten Jahrhundert gedieh, hatte einen gemischt exekutiven und judikatorischen Charakter und wich in bezeichnender Weise von den Traditionen des Common Law ab. Aus diesen Gründen und weil sie auf die Behand-

lung von ‚politischen‘ Vergehen spezialisiert war, galt die Sternkammer Jahrhunderte lang als Symbol für die Missachtung grundlegender individueller Rechte.“ *Faretta* (ebenda)

Kürzlich hat das ICTY den Ankläger, und zwar nur den Ankläger, aufgefordert, eine Stellungnahme hinsichtlich einer Bestellung eines Zwangsverteidigers bei Fehlen von Anweisungen oder Zusammenarbeit seitens Herrn Milosevic abzugeben. Die Kammer hat sich wiederholt auf ihre Verpflichtung bezogen, ein faires Verfahren durchzuführen, und hat, als sie im April 2003 das Recht auf Selbstvertretung anerkannte, die Auffassung vertreten, dass sie „in der Tat verpflichtet ist zu gewährleisten, dass ein Verfahren fair und zügig ist; außerdem erhält diese Verpflichtung, wo die Gesundheit des Angeklagten auf dem Spiel steht, eine besondere Bedeutung.“ Artikel 21 des Statuts des ICTY bestimmt, dass die Kammer dieser Verpflichtung „unter voller Berücksichtigung der Rechte des Angeklagten“ genügen muss. Doch da der Angeklagte wesentliches und peinliches Beweismaterial vorzulegen hat, ist Zweckdienlichkeit zum offenbar überragenden Gesichtspunkt der Kammer geworden.

Die Bestellung eines Anwalts, selbst eines „Stand-by-Anwalts“, wie anscheinend gegenwärtig vom ICTY vorgesehen, wird keine der den Prozess belastenden Schwierigkeiten beheben: Slobodan Milosevics bösartiger Bluthochdruck wird dadurch nicht behandelt, geschweige denn geheilt; der Angeklagte erhält dadurch weder Zeit noch die erforderlichen Bedingungen für die Vorbereitung seiner Sachdarstellung; das krasse Ungleichgewicht zwischen den Ressourcen des Anklägers und der Verteidigung wird dadurch nicht ausgeglichen, ein Ausgleich, der nach dem Prinzip der Waffengleichheit erforderliche ist, welches das Gericht anzuerkennen bekundet. Wird ein Zwangsverteidiger bestellt, wird Slobodan Milosevics Grundrecht, sich selbst zu verteidigen, verletzt, und er wird nur 150 Tage zur Verfügung haben, um die Sicht seiner Verteidigung darzulegen, nur halb so viel Zeit, wie der Anklage eingeräumt wurde.

Es ist gegenwärtig unklar, welche Rolle ein Zwangsverteidiger spielen würde. Worin diese auch bestehen mag, sicher ist, dass kein Nutzen aus dem Verfolg dieser beispiellosen Maßnahme zu ziehen sein wird. Das Statut des ICTY sieht das Mindestrecht der Anwesenheit im eigenen Verfahren vor. Wenn Slobodan Milosevic aufgrund seines Gesundheitszustandes dem Verfahren nicht beiwohnen kann, und er nicht auf sein Anwesenheitsrecht verzichtet, hat das ICTY nicht die Kompetenz, in seiner Abwesenheit zu verhandeln. Vertagungen werden weiter Platz greifen, so lange keine Maßnahmen getroffen werden, Herrn Milosevics bösartigen Bluthochdruck zu behandeln, ein Umstand, mit dem nicht durch weitere Verletzung seiner Rechte, die Drohung seines Ausschlusses aus dem Verfahren oder die Übertragung seiner Verteidigung an einen völlig Fremden umgegangen werden kann.

Das ICTY bestimmte drei Anwälte, als *amicus curiae* zu fungieren, deren erklärte Rolle darin besteht, unter anderem ein faires Verfahren zu gewährleisten. Es ist zweifelhaft, dass ein Zwangsverteidiger, selbst ein „Stand-by-Anwalt“, irgendeine zusätzliche Hilfe leisten könnte, ohne Präsident Milosevics Verteidigung zu hijacken oder ihn einfach zum Schweigen zu bringen. Ferner ist jede Bezugnahme auf ein Präjudiz hinsichtlich der Bestellung eines „Stand-by-Anwaltes“ unangebracht. Im Fall von Dr. Seselj wurde ein „Stand-by-Anwalt“ vor Eröffnung des Verfahrens bestellt und um eine „Unterbrechung“ der Verhandlungen zu verhindern.

Präsident Slobodan Milosevic erkennt das ICTY nicht an. Er beteuert seine Unschuld und kritisiert beharrlich das ICTY und die NATO. Er ist unschuldig bis zum Beweis des Gegenteils, und er hat jedes Recht, die Legitimität dieser Institution zu bestreiten. Durch die Bestellung eines Zwangsverteidigers würde das ICTY nicht nur sein Recht auf Selbstvertretung verletzen, sondern auch sein Recht, einschlägiges Beweismaterial zu präsentieren, welches die während eines Jahrzehnts wiederholten Verletzungen der Souveränität Jugoslawiens beweisen. Diese Verletzungen führten zum rechtswidrigen Angriffskrieg der NATO gegen Jugoslawien und zu den Bombardie-

rungen des Landes, auf deren Höhepunkt die Anklage gegen Slobodan Milosevic vom ICTY bestätigt wurde, und dies in der offenkundigen Absicht, das jugoslawische Volk einer Stimme für Friedensverhandlungen zu berauben und die Fortsetzung dieses Angriffskrieges zu rechtfertigen.

Der Prozess gegen Slobodan Milosevic vor dem ICTY ist bis zum 31. August 2004 vertagt worden. Die Anklage hat 295 Zeugen an ebenso vielen Verhandlungstagen präsentiert, die alle vom Angeklagten selbst im Kreuzverhör befragt wurden, da er das ICTY nicht als ein Gremium der Rechtsprechung anerkennt und seine Nicht-Anerkennung dadurch signalisiert, dass er sich weigert, einen Anwalt zu beauftragen. Slobodan Milosevic hat ein Studium der Rechte absolviert, wurde drei Mal in die höchsten Staatsämter von Serbien und Jugoslawien gewählt und hat der Darstellung der Anklage in jeder Hinsicht gekonnt widersprochen. Außer Frage steht seine mentale Fitness und seine Fähigkeit, auf sein Recht auf anwaltliche Vertretung zu verzichten. Das ICTY mag über die Kritik von Präsident Milosevic nicht erfreut sein. Nichtsdestoweniger überwiegt der öffentliche Nutzen einer Respektierung seines Rechts auf Selbstvertretung bei weitem die Unannehmlichkeiten, die sich daraus für das ICTY ergeben mögen. Die Gerechtigkeit erfordert, dass Slobodan Milosevic die Möglichkeit erhält darzulegen, dass die Einrichtung des Sicherheitsrates, die ihn gefangen hält, eine politische Waffe gegen die Souveränität und das Selbstbestimmungsrecht des serbischen Volkes und aller Völker Jugoslawiens ist.

Nelson Mandela hat sich in den unrühmlichen Rivonia-Prozessen in den 60er Jahren selbst vertreten. Mandela hat eine politische Verteidigung gegen die Apartheid aufgebaut, doch selbst die südafrikanische Justiz hat ihm keinen Anwalt aufgezwungen, um ihn zum Schweigen zu bringen. Das ICTY schickt sich an, die Zukunft des internationalen Rechts zu bedrohen, indem es etwas tut, was nicht einmal Richter der Apartheid-Ära zu tun gewagt hatten - einen Angeklagten mundtot zu machen und ihn in seiner Fähigkeit zu beeinträchtigen, sich zum Sachverhalt des Verfahrens einzulassen. Ein Sachverhalt, der, so stellen wir fest, durch die Anklage, nicht durch Slobodan Milosevic, mit Zustimmung der Kammer zu einem unhandlichen, undurchschaubaren und unerklärlich in die Länge gezogenen Verfahren gemacht wurde. Tatsächlich haben die meisten Beobachter des Prozesses festgestellt, dass die Anklage es nicht geschafft hat, zwingende Beweise zur Erhärtung irgendeines ihrer Anklagepunkte zu erbringen; anstatt die Verhandlungen vorläufig einzustellen, gestattete das ICTY der Anklage, weitere Zeugen zu präsentieren, offenkundig aus Verzweiflung, damit irgend etwas haften bleiben möge.

Das Recht, sich persönlich zu verteidigen, ist ein Herzstück des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Die Vereinten Nationen sollten diese fortgesetzten Verstöße gegen internationales Recht, die im Namen der Zweckdienlichkeit erfolgen, nicht dulden. Die Ausnutzung einer unsachgemäß behandelte Krankheit einer inhaftierten Person als Entschuldigung, um sie in ihren Rechten zu beschneiden und zu einer „radikalen Reform“ des Verfahrens überzugehen - wie sie die Kammer nun in Erwägung zieht durch Änderung der Regeln im laufenden Verfahren und zu Lasten des Angeklagten - ist eine Perversion von Geist und Buchstaben des internationalen Rechts.

Als Juristen sind wir zutiefst besorgt, dass die geplante Bestellung eines Zwangsverteidigers einen unwiderruflichen Präzedenzfall darstellt und potentiell jegliche angeklagte Person des Rechts beraubt, in Zukunft eine aussagekräftige Verteidigung vorzunehmen. Im Falle von Slobodan Milosevic wird diese Maßnahme nur seinen Bluthochdruck erhöhen und sein Leben in Gefahr bringen.

Das ICTY und der Sicherheitsrat werden die Verantwortung für die auf tragische Weise vorausagbaren Folgen ihres Handelns zu tragen haben.

Unterzeichner in Deutschland (Stand: 30. Juli 2004):

Prof. Dr. Erich Buchholz, Rechtsanwalt, Berlin;

Armin Fiand, Rechtsanwalt, Hamburg;

Dr. Heinrich Hannover, Rechtsanwalt, Worpswede;

Prof. Dr. Norman Paech, Universität für Wirtschaft und Politik, Hamburg;

H.E. Schmitt-Lermann, Rechtsanwalt, München;

Dr. Heinz Jürgen Schneider, Rechtsanwalt, Hamburg;

Dr. Friedrich Wolff, Rechtsanwalt, Berlin;

und international:

Tiphaine Dickson, Lawyer, Montreal, Quebec, Canada

Christopher Black, Lawyer, Toronto, Canada

Professor Smilja Avramov (Former President, International Law Association), Belgrade, Serbia and Montenegro

Sergei Baburin, Doctor of Law (Vice-President, State Duma of the Federal Assembly of the Russian Federation), Moscow, Russian Federation

Professor Aldo Bernardini, International Law, University of Teramo, Italy

Professor Panayotis G. Charitos, International Law, Rhode, Greece

Ramsey Clark, Former US Attorney General, New York, USA

Jeff Frazier, Lawyer, Houston, Texas, USA

Professor Yuri Ilyin, Lawyer, Moscow, Russian Federation

Viktor Ilyuchin, State Counselor of Justice of II Order, (Deputy President, Commission for Security of the State Duma), Moscow, Russian Federation

Professor Mikhail Kuznecov, Lawyer, (President, Tribunal for NATO Crimes in Yugoslavia), Moscow, Russian Federation

Professor Claudio Moffa, Ordinario, University of Teramo, Italy

E. Olof, Lawyer, Zeist, Netherlands

Jennie Lusk, J.D., Lawyer, Albuquerque, New Mexico, USA

Dmitrij Potockij, Lawyer, Moscow, Russian Federation

Professor Enyo Savov, International Law, Sofia, Bulgaria

Jitendra Sharma, Senior Advocate, Supreme Court of India (President, International Association of Democratic Lawyers)

David K. Sergi, Lawyer, San Marcos, Texas, USA

Dr Taras Shamba, Moscow, Russian Federation

Sergei Shtin, Lawyer, Moscow, Russian Federation

N.M.P. Steijnen, Lawyer, Zeist, Netherlands

L.P.H. Stibru, Lawyer, Zeist, Netherlands

Professor Velko Valkanov, (President, Bulgarian Committee for Human Rights), Sofia, Bulgaria

Professor Ivan Yatsenko (Vice-President, European Peace Forum), Moscow, Russian Federation